SG Nürnberg, Endurteil v. 23.09.2026 – S 5 R 1002/25

Titel:

Beitragsbemessungsgrundlage, Pflegeversicherungsbeitrag, Rentenbezug, Rückwirkende Verbeitragung, Beitragssatzerhöhung, Ungleichbehandlung

Schlagworte:

Beitragsbemessungsgrundlage, Pflegeversicherungsbeitrag, Rentenbezug, Rückwirkende Verbeitragung, Beitragssatzerhöhung, Ungleichbehandlung

Tenor

I. Die Beklagte wird unter Abänderung des Rentenanpassungsbescheids vom 01.07.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2025 verurteilt, für den Monat Juli 2025 lediglich einen Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 4,4% zu berücksichtigen und für die sodann noch zu verbeitragenden Monate März bis Juni 2025 anstatt der zum 01.07.2025 erhöhten Julirente die jeweilige Monatsbruttorente als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags heranzuziehen.

II. Die Beklagte hat der Klägerin deren notwendige außergerichtlichen Kosten in vollem Umfang zu erstatten.

III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1
Die Beteiligten streiten über die Höhe des Pflegebeitragssatzes für den Monat Juli 2025 im Rahmen der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (im Folgenden PBAV 2025) vom 20. Dezember 2024. Konkret geht es um die Rechtsfragen, ob die Beklagte zum einen pauschal Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung auf die Rente auch für die Monate einbehalten durfte, in denen die Klägerin noch keine Rente bezog und zum anderen, ob als Bemessungsgrundlage zur Beitragserhebung für die Monate März bis Juni 2025 die zum Juli 2025 erhöhte Rente heranzuziehen ist.

2
Die 1962 geborene Klägerin bezieht seitens der Beklagten seit dem 01.03.2025 die Altersrente für langjährig Versicherte. Von der monatlichen Bruttorente von zunächst 2.159,01 € zog die Beklagte einen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 73,41 € ab. Die Höhe des Beitrags richtete sich dabei nach einem Beitragssatz von 3,4% der Bruttorente. Vor dem Rentenbezug befand sich die Klägerin in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, aus dem Beiträge unter anderem zur gesetzlichen Pflegeversicherung abgeführt wurden.

3
Mit Rentenanpassungsbescheid vom 01.07.2025 berechnete die Beklagte die der Klägerin bewilligte Rente zum 01.07.2025 neu. Von der Rente für den Monat Juli 2025 behielt die Beklagte einen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 107,51 € ein, wobei sich die Höhe des Beitrags nach einem Beitragssatz von 4,8% der im Juli 2025 auf 2.239,73 € erhöhten Rente richtete. Für die Zeit ab dem 01.08.2025 führte die Beklagte von der gesetzlichen Rente Beiträge zur Pflegeversicherung auf Grundlage eines Beitragssatzes von 3,6% ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Beitragssatz für Juli 2025 einmalig in diesem Monat gelte. Zum 01.01.2025 sei der Beitragssatz zur Pflegeversicherung gestiegen. Rentnerinnen und Rentner hätten jedoch aus der Rente zunächst noch keinen höheren Beitrag zahlen müssen. Mit dem einmaligen Beitragssatz für Juli 2025 werde das ausgeglichen.

4
Mit Schreiben vom 26.07.2025 legte die Klägerin gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Der Rentenbeginn sei bei ihr erst der 01.03.2025 gewesen. Nach § 226Fünftes Buch Sozialgesetzbuch(SGB V) i. V. m. § 57Elftes Buch Sozialgesetzbuch(SGB XI) sei die Bemessungsgrundlage für Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme im jeweiligen Monat. Die Durchführungsverordnung widerspreche diesem höherrangigen Recht, indem sie im Juli 2025 als

Bemessungsgrundlage bereits die dynamisierte, erhöhte Rente heranziehe. Damit sei eine von Gesetzes wegen unzulässige Abweichung geschaffen worden. Die nachträgliche Verbeitragung dürfe lediglich aus der Rentenhöhe vor der Dynamisierung erfolgen. Eine Verordnung sei bei Verstoß gegen höherrangiges Recht unwirksam. Eine entsprechende Rechtsgrundlage läge damit nicht vor. Zudem werde sie durch die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung für die Monate Januar und Februar 2025 in unzulässiger Weise benachteiligt, da sie bereits aus ihrem Gehalt für diese Monate Beiträge gezahlt habe. Es fände eine unzulässige Doppelverbeitragung statt.

5
Mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2025 wies die Beklagten den Widerspruch zurück. Der Gesetzgeber habe mit der PBAV 2025 den einheitlichen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025 um 0,2% auf 3,6% angehoben. Somit hätten alle in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Personen ab dem 01.01.2025 einen um 0,2% erhöhten Pflegebeitrag zu entrichten. Für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sei jedoch vom Gesetzgeber in § 1 Absatz 2 der PBAV 2025 eine Sonderregelung getroffen worden, die es der Beklagten aus Gründen einer geordneten Umsetzung ermögliche, die Beitragssatzanpassung erst mit der Rentenanpassung zum 01.07.2025 umzusetzen. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 1 Absatz 2PBAV 2025 sei der einmalig zu erhebende zusätzliche Beitragssatz von 1,2% zwingend auf die jeweiligen im Juli 2025 beitragspflichtigen Renten anzuwenden. Ab August 2025 seien die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Renten dann fortlaufend ohne den zusätzlichen Beitragssatz von 1,2% zu erheben. Mit Blick darauf, dass die PBAV erst am 20.12.2024 vom Bundesrat beschlossen und am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei, hätte es keine technische Möglichkeit mehr gegeben, 22 Millionen Rentenzahlungen im Wege eines Massenverfahrens laufend zum 01.01.2025 umzustellen. Die Beklagte habe die Beitragssatzanhebung demnach nachgelagert mit der Rentenanpassung im Juli 2025 in der vorgegebenen Art und Weise umzusetzen.

6
Hiergegen hat die Klägerin am 09.12.2025 Klage erhoben. Die Beitragsnacherhebung erfasse faktisch auch die Monate Januar und Februar 2025, in denen sie nachweislich noch kein Renteneinkommen, sondern ausschließlich Arbeitsentgelt bezogen und aus diesem bereits vollständige Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet habe. Der „Zahlbetrag der Rente“ sei für diese Monate null gewesen. Eine Bemessungsgrundlage von 0,00 € könne nicht zu einer Beitragspflicht führen. Die nachträgliche Fiktion einer Rentenzahlung für diese Monate – auch wenn sie formal über den Juli-Beitrag erhoben werde – widerspreche § 226SGB V fundamental. Die Beitragserhebung verstoße gegen den Grundsatz, dass für denselben Zeitraum nicht zweimal Pflegeversicherungsbeiträge erhoben werden dürfen. Dies führe zu einer doppelten Beitragsbelastung für identische Zeiträume. Zudem sei die Regelung des kraft Verweisung geltenden § 226SGB V eindeutig, denn Bemessungsgrundlage sei der tatsächlich gezahlte Zahlbetrag der Rente im jeweiligen Monat. Gleichwohl ziehe die Beklagte als Bemessungsgrundlage die im Juli 2025 dynamisierte, erhöhte Rente heran, obwohl diese Rentenhöhe in den Monaten Januar bis Juni 2025 tatsächlich nicht existierte. Zudem zeige die Regelung des § 228 Abs. 2 Satz 2SGB V das gesetzliche Prinzip, dass Beiträge den Monaten zuzuordnen seien, für die tatsächliche Rente gezahlt werde. Sie könnten nicht für Monate erhoben werden, in denen keine Rentenzahlung erfolge. Die PBAV 2025 umgehe dieses Prinzip, indem sie den Beitrag formal im Juli erhebe, ihn aber materiell den Monaten Januar bis Juni zuordne („abgelten“). Schließlich ermächtige § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI lediglich zur Festsetzung des Beitragssatzes durch eine Verordnung, nicht jedoch zur Abweichung von den gesetzlichen Bemessungsgrundlagen nach § 226SGB V.

7
Die Klägerin beantragt zuletzt,

den Bescheid der Beklagten über die Rentenpassung zum 01.07.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2025 aufzuheben, soweit die Beklagte darin eine Verbeitragung zur Pflegeversicherung für die Monate Januar und Februar 2025 vorgenommen hat und soweit sie für die Monate März bis Juni 2025 die zum 01.07.2025 erhöhte Julirente anstatt die jeweilige Monatsbruttorente als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags herangezogen hat.

8
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

9
§ 1 Abs. 2PBAV 2025 enthalte eine besondere Bestimmung für die Erhebung von Beiträgen zur Pflegeversicherung auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bundesregierung habe als Verordnungsgeber mit § 1 Abs. 2PBAV 2025 die Beitragsanpassung als nachgelagerten Pauschalabzug im Monat Juli 2025 geregelt. Die Vorschrift bewahre die Rentenversicherungsträger davor, in ca. 22 Millionen Fällen eine individuelle Nachforderung von Beiträgen, gestützt auf § 255 Abs. 2SGB V i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2SGB XI, durchzuführen. Im Laufe des Jahres 2024 sei offenbar geworden, dass zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung eine Erhöhung der Beiträge notwendig sei. Allerdings seien von einer Änderung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung ca. 22 Millionen Rentenzahlungen betroffen. Zahlungsänderungen in dieser Dimension entsprächen in ihrer Komplexität der jährlichen Rentenanpassung und könnten von der Beklagten nur in einem automatisierten Auszahlungs- und Bescheidverfahren mit Unterstützung umgesetzt werden. Das hierfür vorgesehene automatisierte Verfahren könne Anpassungen nur zum 1. Januar oder zum 1. Juli realisieren. Die Beklagte trägt weiter vor: „Die Umsetzung einer Beitragssatzänderung in der sozialen Pflegeversicherung für 22 Millionen Renten bedarf der gründlichen Vorbereitung. So benötigt die gesetzliche Rentenversicherung für die Umsetzung einer Beitragssatzänderung zum 1. Januar eines Jahres bis Anfang September des Vorjahres eine belastbare Aussage der Bundesregierung dazu, ob es zu einer Änderung des Beitragssatzes kommen soll. Eine gesicherte Angabe zur tatsächlichen Höhe des ab 1. Januar geltenden Beitragssatzes ist sodann bis spätestens Anfang Oktober erforderlich (vgl. BT-Drucks. 21/1288, Seite 4). Diese Vorbedingungen konnten durch den Verordnungsgeber nicht eingehalten werden. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wurde im Dezember 2024 sehr kurzfristig veranlasst. So wurde die PBAV 2025 am 20.12.2024 vom Bundesrat beschlossen und am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (vgl. BT-Drucks. 21/1288, Seite 4). Infolgedessen fehlte der Beklagten die notwendige Zeit zur Umsetzung eines solchen Massenverfahrens bereits zum 01.01.2025.“ Die Art und Weise des nachgelagerten Vollzugs sei durch § 1 Abs. 2PBAV 2025 vorgegeben. Die Regelung lege ohne weitere Einschränkungen fest, dass bei allen im Juli 2025 gezahlten Renten der Beitrag einmalig 4,8% der im Juli 2025 beitragspflichtigen Rente beträgt. Die Vorschrift differenziere nicht danach, ab wann im ersten Halbjahr 2025 eine Rente bezogen wurde. Maßgeblich für die Berechnung des einmalig zu zahlenden Beitrags in Höhe von 4,8% (aktueller Beitragssatz von 3,6% und zuzüglich einmaliger Beitragssatz von 1,2%) sei allein die Juli-Rente.

10
Beide Beteiligte haben einer Entscheidung der Kammer durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

11
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungs- und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

12
Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 01.07.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2025 ist insofern rechtswidrig, als dass die Beklagte eine Verbeitragung einer noch nicht bezogenen Rente zur Pflegeversicherung für die Monate Januar und Februar 2025 vorgenommen und soweit sie für die Monate März bis Juni 2025 die zum 01.07.2025 erhöhte Julirente anstatt die jeweilige Monatsbruttorente als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags herangezogen hat.

13
Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Beide Beteiligte haben zugestimmt, § 124 Abs. 2SGG.

14
Nach § 54 Abs. 1SGB XI werden die Mittel für die Pflegeversicherung durch Beiträge sowie sonstige Einnahmen gedeckt. Nach Abs. 2 Satz 1 werden die Beiträge nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55) erhoben. Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass die Beiträge für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen sind, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

15
Nach § 20 Abs. 1 Satz 1SGB XI sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind unter anderem Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1SGB XI) und – wie die Klägerin – Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese beantragt haben, soweit sie der Krankenversicherungspflicht im Sinne des Fünften Buches unterliegen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11SGB XI). Der Beitragssatz beträgt nach § 55 Abs. 1 Satz 1SGB XI bundeseinheitlich 3,4% der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, er wird grundsätzlich durch Gesetz festgesetzt. Satz 2 bestimmt aber, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, den Beitragssatz nach Satz 1 ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 1a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen. Der zum 01.07.2023 mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG –, vgl. BGBl. 2023 I Nr. 155) eingeführte Abs. 1a legt detailliert fest, unter welchen die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI Gebrauch machen darf und regelt das Verfahren. § 55 Abs. 1a Satz 1SGB XI bestimmt: „Die Bundesregierung darf den Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich zur mittelfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung anpassen, wenn der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung absehbar die Höhe einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen zu unterschreiten droht; mehrere Anpassungen durch Rechtsverordnung dürfen insgesamt nicht höher als 0,5 Beitragssatzpunkte über dem jeweils zuletzt gesetzlich festgesetzten Beitragssatz liegen.“

16
Ausweislich des expliziten Wortlautes des § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI(„…den Beitragssatz nach Satz 1…anzupassen“) und des § 55 Abs. 1a Satz 1SGB XI(„…darf den Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich zur mittelfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung anpassen, …“) wird also lediglich eine Ermächtigung zur Anpassung des Beitragssatzes durch entsprechende Verordnung erteilt, nicht aber eine Ermächtigung zur Verbeitragung einer nicht bestehenden Einnahme (was im Fall der Verbeitragung einer noch nicht bezogenen Rente in den Monaten Januar und Februar 2025 der Fall wäre) oder zur Änderung der Bemessungsgrundlage. Auf Basis dieser Regelungen wurde die PBAV 2025 mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. In § 1 Abs. 1PBAV 2025 ist festgelegt, dass der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1SGB XI zum 1. Januar 2025 auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt wird. Diese Erhöhung ist – da es sich um eine Beitragserhöhung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 1SGB XI– von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt.

§ 1 Abs. 2 Halbsatz 1 PBAV 2025 bestimmt nun, dass die Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes nach Absatz 1 um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem am 31. Dezember 2024 geltenden Beitragssatz auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4SGB V für die Monate Januar bis Juni 2025 in der Weise abgegolten werden kann, dass der Beitrag im Monat Juli 2025 einmalig 4,8 Prozent der im Juli 2025 beitragspflichtigen Rente des Rentenbeziehers beziehungsweise der Rentenbezieherin beträgt.

17
Die Einbeziehung einer nicht bestehenden Rente in den Monaten Januar und Februar 2025 ist weder von der gesetzlichen Ermächtigung in § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI, Abs. 1a Satz 1 SGB XI gedeckt noch von § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 PBAV. Denn die Regelungen des § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI(„…den Beitragssatz nach Satz 1…anzupassen“) und des § 55 Abs. 1a Satz 1SGB XI§ 55 Abs. 1a Satz 1SGB XI(„…darf den Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich zur mittelfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung anpassen, …“) geben – wie bereits ausgeführt – lediglich eine Ermächtigung zur Anpassung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung. Keine Ermächtigung wird hingegen dafür erteilt, nicht bestehende Renten (vorliegend für Januar und Februar 2025) der Verbeitragung zu unterwerfen. Denknotwendig können nicht bestehende Einnahmen keiner Verbeitragung unterworfen werden. Es ergibt sich auch aus § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 PBAV 2025 keine Befugnis zur Verbeitragung einer nicht bestehenden Rente. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2PBAV 2025 knüpft an einen Rentenbezug in den jeweiligen Monaten, für die Beiträge nacherhoben an. So heißt es: „auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (…) für die Monate Januar bis Juni 2025“. Der Wortlaut in § 1 Abs. 2PBAV 2025 stellt also auf Renten „für die Monate“ Januar bis Juni ab. Die Auslegung spricht daher dafür, dass dies nur für

Renten gelten kann, die die Betroffenen in diesen Monaten auch erhielten, was bei der Klägerin in den Monaten Januar und Februar 2025 gerade nicht der Fall gewesen ist. Zudem soll ausweislich des Wortlautes des § 1 Abs. 2PBAV 2025 die Anhebung des Beitragssatzes auf Renten für die Monate Januar bis Juni 2025 „abgegolten“ werden. Es kann aber nichts abgegolten werden, was nicht besteht. Ferner müssen die Betroffenen auch ein Stammrecht, also einen Anspruch dem Grunde nach auf diese Renten gehabt haben. Nach § 57 Abs. 1 Satz 1SGB XI i.V.m. § 237 Satz 1 Nr. 1SGB V wird der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Nach dem Wortsinn ist damit jedoch nicht der Betrag gemeint, den der Berechtigte tatsächlich erhält, sondern derjenige, der insgesamt zur Erfüllung des Anspruchs ausgezahlt wird (vgl. Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 21.12.1993 – 12 RK 28/93 – juris). Die Rentenberechtigung muss als solche entstanden sein (vgl. BSG, a.a.O.). Von der Regelung in § 237SGB V werden also nur die versicherungspflichtigen Rentner erfasst, also die Rentner, die gerade und nur aufgrund des Bezugs einer Rente versicherungspflichtig sind, deren Versicherungsverhältnis also ausschließlich auf dem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beruht (Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 5. Auflage, § 237 SGB V, Rn. 11). Wenn aber keine Rente wie bei der Klägerin in den Monaten Januar und Februar 2025 bezogen wurde, kann demnach eine nicht bestehende Rente der Verbeitragung – erst recht nicht rückwirkend – unterworfen werden. Demnach spricht auch der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 PBAV 2025 selbst gegen eine Befugnis zur Verbeitragung einer nicht bestehenden Rente.

18
Auch aus der Verordnungsbegründung ergibt sich, dass das vorgenannte Auslegungsergebnis dem Willen des Verordnungsgebers entspricht. Da die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene PBAV 2025 erst am 20. Dezember 2024 erlassen wurde, sollte § 1 Abs. 2 PBAV nach dem Willen des Verordnungsgebers der Beklagten, lediglich eine geordnete Umsetzung der Beitragssatzanhebung ermöglichen. So heißt es (vgl. Bundestags-Drucksache 20/13710, Seite 11, Unterstreichungen eingefügt): „Die Deutsche Rentenversicherung, (…) können aber die für die Umsetzung erforderlichen Systeme technisch so programmieren, dass für die Monate Januar bis Juni 2025 der Beitragssatz vorübergehend noch 3,4 Prozent beträgt, wenn im Monat Juli 2025 eine kumulierte Beitragsanpassung von 1,2 Prozentpunkten zusätzlich zu dem neuen Beitragssatz, insgesamt also 4,8 Prozent, erhoben wird. Ab August 2025 werden regulär immer 3,6 Prozent erhoben. Dieses Vorgehen dient der geordneten Umsetzung bei der Deutschen Rentenversicherung (…). Materiell werden Leistungsberechtigte damit nicht unterschiedlich behandelt.“

19
Demnach wird zum einen explizit auf die Leistungsberechtigung abgestellt, was bei der Klägerin in den Monaten Januar und Februar 2025 gerade noch nicht der Fall gewesen ist. Zum anderen wollte man explizit keine unterschiedliche Behandlung der Leistungsberechtigten. Dies wäre aber der Fall, wenn man durch die Nachlagerung der Verbeitragung auch Monate des fehlenden Rentenbezuges einbeziehen würde. Das C. führt hier im Urteil vom 08.05.2026 – - juris aus: „Es ist damit nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber in Abs. 2 zugleich einen gesonderten Beitragssatz von 0,2% für Zeiten ohne beitragspflichtige Einnahme bzw. einen Beitragssatz von über 3,6% für die bezogenen Renten zwischen Februar und Juni 2025 normieren wollte. Zudem hat der Verordnungsgeber ausdrücklich klargestellt, dass er mit Abs. 2 eine materiell unterschiedliche Behandlung der Leistungsberechtigten nicht intendiert.“ Eine Ungleichbehandlung würde aber – entgegen dem Willen des Verordnungsgebers, s.o. – erreicht werden, würde man eine nachgelagerte Verbeitragung auch für Monate des Rentenbezugs zulassen. Denn bei der Klägerin läge dann eine unzulässige Doppelverbeitragung vor. Diese bezog unstreitig in den Monaten Januar und Februar 2025 versicherungspflichtiges Arbeitseinkommen und führte Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus diesem Einkommen zu dem ab 1. Januar 2025 geltenden Beitragssatz von 3,6% ab.

20
Nach alledem ist daher die Einbeziehung einer nicht bestehenden Rente in den Monaten Januar und Februar 2025 weder von der gesetzlichen Ermächtigung in § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI, Abs. 1a Satz 1 SGB XI noch von § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 PBAV gedeckt. Die Klage erweist sich insoweit als begründet.

21
Die Klage erweist sich ebenfalls als begründet, soweit die Beklagte für die sodann noch zu verbeitragenden Monate März bis Juni 2025 die zum 01.07.2025 erhöhte Julirente anstatt die jeweilige Monatsbruttorente als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags herangezogen hat. Die Beitragsfestsetzung ist ausgehend von der zum Juli 2025 dynamisierten Rente für die Monate März bis Juni

2025 nach Rechtsauffassung der erkennenden Kammer deshalb rechtswidrig, weil § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI nach dem eindeutigen Wortlaut lediglich eine Ermächtigung dazu gibt, „den Beitragssatz (…) anzupassen." Das Gesetz gibt hingegen keine Ermächtigung eine Verordnung dergestalt zu erlassen, als dass die Bemessungsgrundlage für die Beitragsabführung geändert wird. Die Beitragsbemessung richtet sich vorliegend nach § 57 Abs. 1 Satz 1SGB XI i.V.m. § 237 Satz 1 Nr. 1SGB V, wonach der Zahlbetrag der Rente, also der Bruttobetrag (vgl. dazu Peters, a.a.O, § 237 SGB V Rn. 21 m.w.N.) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird. Zahlbetrag war aber in den Monaten März bis Juni 2025 die jeweilige monatliche Bruttorente von seinerzeit 2.159,01 € und nicht die Bruttorente für den Monat Juli 2025 mit 2.239,73 €. § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI gibt nur eine Ermächtigung zur Änderung des Beitragssatzes durch Verordnung, nicht aber zum Erlass einer Verordnung, mit der eine Änderung der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird. Dies zeigt sich auch aus der systematischen Stellung im Gesetz. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung findet sich in § 55 Abs. 1 Satz 2SGB XI bei den Regelungen zum Beitragssatz und gerade nicht bei § 57SGB XI mit den entsprechenden Verweisungen auf die Vorschriften des SGB V zur Beitragsbemessung. Es sprechen also sowohl der Wortlaut des § 57 Abs. 1 Satz 2SGB XI(„den Beitragssatz (…) anzupassen") also auch die systematische Stellung im Gesetz dagegen, dass eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung besteht, die die Änderung der Beitragsbemessung in Abweichung von § 57 Abs. 1 Satz 1SGB XI i.V.m. den jeweiligen Reglungen nach dem SGB V rechtfertigen würde. Bereits aus diesem Grund kann daher die Julirente nicht zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages für die Monate März bis Juni 2025 herangezogen werden.

22
Zudem spricht auch die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 1SGB XI i.V.m. § 255 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V gegen die Heranziehung der zum Juli 2025 dynamisierten, erhöhten Rente als Bemessungsgrundlage. Nach der kraft Verweisung geltenden Vorschrift des § 255 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V sind die rückständigen Beiträge durch den Träger der Rentenversicherung aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten, wenn bei der Zahlung der Rente die Einbehaltung von Beiträgen nach Absatz 1 unterblieben ist. Halbsatz 2 regelt die Möglichkeit der Aufrechnung nach § 51Erstes Buch Sozialgesetzbuch(SGB I). Die Beklagte führt selbst sinngemäß aus, dass sie nach § 255 Abs. 2SGB V hätte vorgehen müssen, würde sie von § 1 Abs. 2 PBAV nicht Gebrauch machen dürfen. Bei Anwendung des § 255 Abs. 2 Satz 1SGB V kommt es jedoch gerade auf die Beiträge an, die aus der jeweiligen Monatsbruttorente nach § 237 Satz 1 Nr. 1SGB V zu berechnen gewesen wären. Durch die Zugrundelegung der Julibruttorente als Bemessungsgrundlage in § 1 Abs. 2PBAV 2025 würde § 255 Abs. 2 Satz 1SGB V umgangen werden, wobei es auch zu beachten gilt, dass es für den Erlass einer entsprechenden Verordnung zur Abänderung des § 255 Abs. 2 Satz 1SGB V ebenfalls keine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz gibt. Zudem soll nach dem Willen des Verordnungsgebers eine unterschiedliche Behandlung der Rentenbezieher durch die nachgelagerte Verbeitragung nicht erfolgen (vgl. Bundestags-Drucksache 20/13710, Seite 11). Letzteres wäre aber der Fall würde man die Julirente als Bemessungsgrundlage für den Beitragssatz der Monate März bis Juni 2025 heranziehen.

23
Sofern die Beklagte auf die zeitlichen Schwierigkeiten bezüglich der Umsetzung der PBAV hinweist, da diese erst am 20.12.2024 vom Bundesrat beschlossen und am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, so erweist sich dieser Hinweis als korrekt. Die erkennende Kammer verkennt nicht, dass eine technische Umsetzbarkeit in Massenverfahren in kürzester Zeit nicht möglich war. Allerdings hätte der Verordnungsgeber einen nachgelagerten Vollzug der Beitragserhöhung gleichwohl sowohl unter Rücksichtnahme auf die erforderlichen technischen Vorlaufzeiten bei der Beklagten als auch unter Rücksichtnahme gegenüber den Rentenbeziehern dergestalt zulassen können, als dass § 1 Abs. 2PBAV 2025 genauer formuliert wird und auf die jeweilige Monatsrente als Bemessungsgrundlage zur Beitragsnacherhebung abstellt wird.

24
Sofern die Beklagte schließlich auf das nicht veröffentlichte Urteil des Sozialgerichts München vom 27.05.2026 – S 21 R 1596/25 – hinweist, so folgt die Kammer aus den vorstehend angeführten Gründen nicht, zumal ausweislich der Gründe vorwiegend nur auf die Regelung des § 1 Abs. 2 PBAV abgestellt wird.

25
Nach alledem erweist sich der angefochtene Bescheid der Beklagten als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

26
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht den Ausgang des Verfahrens.

27
Die Berufung war angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Die Frage, ob die einmalige Pflegebeitragssatzerhöhung von 1,2% für Juli 2025 auch auf Rentnerinnen und Rentner, die später als Januar 2025 erstmals ihre Rente beziehen, anzuwenden ist, ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt. Gleiches gilt für die Frage, welcher Monat als Bemessungsgrundlage für die nachgelagerte Verbeitragung heranzuziehen ist. Im Übrigen wird zur Begründung der Berufungszulassung auf die Gründe im Urteil des Sozialgerichts Dresden, Urteil vom 08.05.2026, a.a.O., verwiesen, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung uneingeschränkt anschließt.